

Fixierungen und Zwangsmedikation: Neues Gesetz soll Klarheit schaffen

Im Sommer 2012 hatten mehrere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes für große Irritationen bei den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ausgelöst. Die Richter hielten die bis dahin geltende rechtliche Grundlage für nicht ausreichend.

Gerade Fixierungen werden in der Bundesrepublik in höchst unterschiedlicher Zahl durchgeführt. Es handelt sich bei einer Fixierung gegen den Willen des Patienten um einen Grundrechtsverstoß und – bei nicht ausreichender Grundlage – um eine strafbare Handlung.

Mit Wirkung zum 26.02.2013 hat der Gesetzgeber die maßgebliche Bestimmung des § 1906 BGB neu gefasst:

Widerspricht eine ärztliche Maßnahme dem natürlichen Willen des Patienten, dann darf ein Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Das Gleiche gilt für einen Freiheitsentzug durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise.

Bei derartigen ärztlichen Zwangsmaßnahmen ist zuvor die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Aachen, 26.04.2013

Prof. Dr. Stock